

Entgeltordnung

für die Benutzung von Räumlichkeiten und Inventar des Dorfgemeinschaftshauses Kabelsketal, des Vereinshauses Zwintschöna, Rentnertreff Dölbau sowie für die Benutzung der Festwiesen

§ 1 Entgelterhebung

1. Für die Überlassung von Räumlichkeiten und des Inventars des Dorfgemeinschaftshauses Kabelsketal des Rentnertreffs Dölbau und des Vereinshauses Zwintschöna sowie für die Benutzung der Festwiesen (nachfolgend auch Nutzungsobjekte oder Objekte genannt) gemäß der erlassenen Benutzungsordnung und unter Beachtung der Hausordnung, werden privatrechtliche Nutzungsentgelte erhoben.
2. Schuldner ist der Nutzer gemäß den Regelungen dieser Entgeltordnung und des abgeschlossenen Benutzungsvertrages.

§ 2 Fälligkeit

Das Benutzungsentgelt wird fällig mit dem Abschluss des Benutzungsvertrages, sofern im Vertrag keine abweichende Regelung getroffen wurde, d. h. in der Regel 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn durch Überweisung des Entgeltbetrages auf das Konto der Gemeinde Kabelsketal (Saalesparkasse, BLZ: 800 537 62, Kto: 373 012 001).

§ 3 Entgelthöhe / Kautions

1. Für die Nutzung der Räumlichkeiten und des Inventars sowie der Nutzungsflächen wird je nach Art und Umfang der Inanspruchnahme folgendes differenziertes Nutzungsentgelt pro Tag der Nutzung erhoben:

a) Dorfgemeinschaftshaus Kabelsketal

| | ortsansässige Nutzer | ortsfremde Nutzer |
|--|----------------------|-------------------|
| • gesamter Saal (max. 100 Personen) | 180,00 € | 300,00 € |
| • Vereinsräume im Ober- oder Untergeschoss (max. je 20 bis 25 Personen) | 50,00 € | 75,00 € |
| • Inanspruchnahme von Kücheneinrichtungen sowie von weiterem Inventar (Geschirr, Gläser usw.) ist im oben bezeichneten jeweiligen Entgelt bereits inbegriffen. | | |

b) Vereinshaus Zwintschöna

| | ortsansässige Nutzer | ortsfremde Nutzer |
|--|----------------------|-------------------|
| • Vereinsraum (bis max. 50 Personen) | 120,00 € | 180,00 € |
| • Inanspruchnahme von Kücheneinrichtungen sowie von weiterem Inventar (Geschirr, Gläser usw.) ist im oben bezeichneten jeweiligen Entgelt bereits inbegriffen. | | |

c) Rentnertreff Dölbau

| | ortsansässige Nutzer | ortsfremde Nutzer |
|--------------------------------------|----------------------|-------------------|
| • Vereinsraum (max. 20 Personen) | 50,00 € | 75,00 € |

c) Festwiesen Gemeinde Kabelsketal

| ortsansässige Nutzer | ortsfremde Nutzer |
|----------------------|-------------------|
| 50,00 € | 100,00 € |
| 50,00 € | 100,00 € |

2. Ortsansässige Nutzer im Sinne dieser Entgeltordnung sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie Vereinigungen, die in der Gemeinde Kabelsketal gemeldet sind bzw. ihren Sitz haben.

Ortsfremde Nutzer im Sinne dieser Entgeltordnung sind demnach alle natürlichen und juristischen Personen sowie Vereinigungen, die in der

Gemeinde Kabelsketal nicht gemeldet sind bzw. ihren Sitz außerhalb der Gemeinde haben.

Die Vorschriften der EU-Dienstleistungsrichtlinie bleiben davon unberührt.

3. Für die Nutzung der Festwiesen erstreckt sich das zu zahlende Nutzungsentgelt auf eine 3-tägige Nutzungsdauer. Ab dem 4. Nutzungstag wird das Nutzungsentgelt pro Nutzungstag neu erhoben.
4. In allen Entgelten ferner inbegriffen, sind - je nach objektseitiger Inanspruchnahme - die Nutzung der Sanitäranlagen und der Garderobe sowie Betriebskostenanteile.

In Abhängigkeit von der Art der Veranstaltung können im Benutzungsvertrag im begründeten Einzelfall auch hiervon abweichende Nutzungsentgelte einvernehmlich vereinbart werden.

5. Zusätzliche Aufwendungen, die infolge der Nutzung entstehen, können dem Nutzer gesondert in Rechnung gestellt werden.
6. Zuschläge für die Nutzung zu Tagungen und Kongressen sowie Unterhaltungsveranstaltungen auf gewerblicher Basis und anderen Veranstaltungen, die im Wesentlichen auch einen kommerziellen Hintergrund haben, können gesondert einvernehmlich vereinbart werden.
7. Bei Nichtnutzung der Objekte oder der Festwiesenflächen durch den Antragsteller – ohne Vorliegen rechtserheblicher Gründe bzw. frühzeitiger Information – wird ein Ausfallentgelt in Höhe von 50 /100 des jeweils vertraglich geregelten Entgelts erhoben.
8. Bei Inanspruchnahme der Festwiesen ist eine Kautions in Höhe von 100,00 € bei der Gemeinde zu hinterlegen. Diese Kautions ist mit Abschluss des Benutzungsvertrages fällig und wird nach erfolgter Abnahme / Übernahme durch die Gemeinde unverzüglich zurückerstattet.
9. Bei Verlust oder Zerstörung von Benutzungsgegenständen und sonstigen Anlagen oder Einrichtungen sowie bei erheblichen Verunreinigungen erfolgt zunächst – soweit gestellt -eine Inanspruchnahme der Kautions. Davon unberührt bleiben Schadenersatzansprüche gegen den Nutzer.

§ 4

Entgeltbefreiung / Entgeltermäßigung

1. Für ausschließlich von der Gemeinde initiierte Veranstaltungen (gemeindliche Veranstaltungen) werden keine Entgelte erhoben.

2. Eine Entgeltbefreiung im Benutzungsvertrag gilt ferner für die Durchführung von spezifisch organisierten Veranstaltungen für ortsansässige Rentner und ortsansässige Vereine in den Objekten Dorfgemeinschaftshaus Kabelsketal, Rentnertreff Dölbau und Vereinshaus Zwintschöna.

Soweit es den Fall der Dauernutzung durch ortsansässige Rentner und Vereine hier anbetrifft (z. B. reine Treffs, Vereinssitzungen u.ä.), also keine spezifisch organisierten Veranstaltungen stattfinden, dem gemäß nach § 2 Abs. 1 der Benutzungsordnung über die Benutzung von Räumlichkeiten und Inventar des Dorfgemeinschaftshauses Kabelsketal, des Vereinshauses Zwintschöna, des Rentnertreffs Dölbau sowie über die Benutzung der Festwiesen langfristige Benutzungsverträge bis zu einem Jahreszeitraum zu schließen sind, ist lediglich ein einmaliges Benutzungsentgelt gem. § 3 Abs. 1a) und b) zu entrichten.

3. Organisationen, Verbände und sonstige Vereinigungen gemeinnütziger Art sowie Schulen erhalten zur Gestaltung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, von Veranstaltungen konfessioneller, karitativer, jugendpflegerischer, schulischer und amateursportlicher Art sowie von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums 50 % Ermäßigung auf die in § 3 Abs. 1a) und b) bestimmten Entgelte.
4. Die Entgeltbefreiung oder Entgeltermäßigung erstreckt sich jedoch nicht auf die Zahlung der Kautions gem. § 3 Abs. 8 bei Inanspruchnahme der Festwiesen .
5. Weitere Entgeltermäßigungen können – im begründeten Einzelfalle – vom Bürgermeister oder seinem Vertreter im Amt im Zuge des Abschlusses des Benutzungsvertrages gewährt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2015 in Kraft.

Kabelsketal, 26.11.2014


Hambacher
Bürgermeister

